

graphen 4 unserer Statuten aufmerksam, nach welchem die Jahresbeiträge für das laufende Jahr in den beiden ersten Monaten, im Januar und Februar, einzuzahlen sind.

**Der Vorstand.**

### Neu beigetretene Mitglieder.

#### II.

1. Behörden und Vereine: Der Ornithologische Verein für das nördliche Böhmen in Reichenberg i. B.; die Zoologische Station Bedr am Sinai bei El Tor (Aegypten).
2. Damen: Fräulein Louise Heine in Reiz.
3. Herren: H. Bardenwerper, Inspektor in Groß-Weißandt bei Cöthen; Bode, Königl. Amtsrichter in Arolsen; Paul Ehrmann, Lehrer in Leipzig; C. Eisen-  
traut, Procurist in Wurzen; Graf Rainer von Geldern-Egmont in Bens-  
heim (Hessen); Max Glaser, Assistent am Königl. Gymnasium in Amberg in  
Baiern; Bruno Greim jun. in Langensalza; Dr. W. Haacke, Director des  
Zool. Gartens in Frankfurt a. M.; Johannes Händel, cand. med. in  
Chemnitz; Paul Hieronymus, Ingenieur in Blankenburg a. S.; Richard  
Klinkhardt, Fabrikant in Wurzen; Koenemann, Hauptmann im Infanterie-  
Regiment von Wittich in Arolsen; Franz Kerschmer, cand. med. in Dzialyn  
bei Gnesen in Posen; J. Leseur, Kaufmann in Hamburg; Graf Ernst Moy,  
R. B. Kämmerer und Lieutenant a. s. der Armee in München; Heinrich Reid-  
hart, Apotheker in Fürth (Odenwald); Otto Overbeck in Detmold; Franz  
Ritter von Schaeck in Paris; Dr. Arthur Schönhuth, Forstamtscandidat in  
Halle a. d. S.; Dr. med. Schütz, Privatdozent und Assistent an der psychiatrischen  
und Nervenklinik der Universität in Leipzig; Friedrich Adolf Simon, Königl.  
Förster in Seeligstadt bei Arnsdorf i. S.; J. Stapf, Apotheker in Ludwigsburg;  
G. Thienemann, Werkmeister in Magdeburg-Buckau; C. Werner, stud. med.  
in Marburg a. L.

### Der Staar in Elsaß-Lothringen vogelfrei?!

Von Dr. Koepert.

#### I.

Unterm 20. September vor. Jahres sandte der Vorstand des Elsaß-Lothringischen Thierchutz-Vereins, Herr Militair-Oberpfarrer Steinwerder, an den Vorsitzenden unseres Vereins, Herrn Hofrath Prof. Dr. Liebe, mehrere Schriftstücke, in denen der erstgenannte Verein energisch gegen eine vom Kaiserlichen Ministerium für Elsaß-Lothringen erlassene gesetzliche Verordnung ankämpft, welche die Staare für eine bestimmte Zeit des Jahres für jagdbar und vogelfrei erklärt. Herr Hofrath Liebe

überfandte mir dieses und noch eine Menge anderweites Material mit der Anforderung, doch die ganze Staar-Frage zu studiren, und hat mir dann in dankenswerther Weise des weiteren seine Unterstützung angebeden lassen. Außer ihm bin ich auch anderen Mitgliedern unseres Vereins zu großem Danke verpflichtet, die mir ihre Beobachtungen über Nutzen und Schaden des Staares in selbstloser Weise zur Verfügung gestellt haben.

Ich werde nun zunächst die Entwicklung und den derzeitigen Stand der fragl. Angelegenheit in Elsaß-Lothringen kurz an der Hand des obenerwähnten Schriftstückes vorführen, sodann den Rechtsstandpunkt erörtern und endlich möglichst objektiv unter ausgiebiger sachlicher Begründung die Stellung eines besonnenen, klardenkenden Vogelschützers in dieser wichtigen Vogelschutzfrage zu kennzeichnen suchen.

Der Thatbestand ist kurz folgender: In der am 14. Febr. 1890 stattgefundenen Gesamtsitzung des Landesausschusses für Elsaß-Lothringen beantragte anlässlich der ersten Lesung des Gesetzentwurfs zur Ausführung des Gesetzes vom 22. März 1888, betr. den Schutz von Vögeln, der Abgeordnete Born von Bulach, „den Staar für die Monate August und September mit Rücksicht auf die großen Verwüstungen, die diese Vögel um jene Zeit in den dortigen Rheingegenden in Maisfeldern (!) und Weingärten anrichteten, für vogelfrei zu erklären.“ Das Gesetz wurde mit Zustimmung der Regierung an eine Commission verwiesen. Unterm 3. März richtete infolgedessen der Elsaß-Lothringische Thierschutz-Verein ein Gesuch an den Bundesrath des deutschen Reichs mit der Bitte, „sowohl im Interesse des Vogelschutzes, als auch im Interesse der öffentlichen Moral, die durch den Massenfang der Staare beleidigt würde, den auf den Fang der Staare abzielenden Beschlüssen des Landesausschusses die erforderliche Genehmigung zu versagen.“ In der näheren Begründung des Gesuches wurde besonders auf den Nutzen hingewiesen, den der Staar durch Vertilgen von Ungeziefer stiftet. — Dem Kaiserlichen Ministerium für Elsaß-Lothringen wurde eine Abschrift obigen Gesuches eingereicht mit der Bitte, die Bestimmung der Verordnung des Ministeriums vom 20. Juni 1883, durch welche der Staar für einen nützlichen Vogel erklärt wird, aufrecht zu erhalten.

Gelegentlich der zweiten Lesung des eingangs erwähnten Gesetzentwurfes am 15. April sprach sich der Regierungskommissar dahin aus, daß zwar das Reichsgesetz vom 22. März 1888 die Mittel biete, den Schaden, den die Staare durch das schaaarenweise Einfallen zur Zeit der Reife der Früchte hervorrufen können, zu verhindern, daß dann aber eine Verwerthung der Staare durch Verkauf zc. ausgeschlossen sei. Wolle man aber nicht nur eine Erlegung, sondern auch eine Verwerthung der Staare, wenigstens während einer gewissen Zeit, so böte sich schon auf Grund der jagdpolizeilichen Bestimmungen Gelegenheit, den Staar für eine beschränkte Zeit des Jahres und für besondere Gegenden des Landes, wo er hauptsächlich Schaden an-

richte und in Massen aufträte, gewissermaßen jagdbar zu machen und ihn den Bestimmungen über diejenigen Vögel zu unterstellen, die nicht nur von Grundeigentümern, sondern auch von Jagdberechtigten erlegt und verwerthet werden könnten. Es würde sonach genügen, wenn die Regierung den Staat auf Grund des § 2 des Jagdpolizeigesetzes vom 7. Mai 1883 als ein schädliches Wild während einer gewissen Jahreszeit für vogelfrei erklärt. Es würden dann von einer noch zu bestimmenden Behörde alljährlich die Zeitpunkte, die dem Anfang der Reife der Früchte und der Beendigung der Ernte entsprächen, für die einzelnen Gegenden rechtzeitig festzusetzen sein.

Der Elsaß-Lothringische Thierschutz-Verein wandte sich hierauf unterm 30. April nochmals an den Bundesrath des deutschen Reichs mit der Bitte, dem Gesetzentwurf die erforderliche Genehmigung zu verjagen. Es wurde besonders betont, daß bei Berathung des fragl. Gesetzentwurfs kein wirklicher Sachverständiger gehört worden sei. Da in der Begründung des Gesetzentwurfs ausgeführt war, daß nach französischem Landesrecht alle Vögel jagdbar seien und demgemäß §§ 1—7 des Reichsvogelschutzgesetzes bisher in Elsaß-Lothringen gegenstandslos seien, so wurde in dem Gesuch die Bitte ausgesprochen, anstatt den fragl. Gesetzentwurf einzuführen, das alte französische Gesetz, wonach alle Vögel jagdbar sein sollen, aufzuheben. Zugleich wurde Verwahrung gegen die beabsichtigte Jagdbarmachung der Lerche eingelegt.\*) Diese Petition wurde an die Elsaß-Lothringische Landesregierung abgegeben; das fragl. Gesetz aber wurde trotzdem am 2. Juli 1890 publicirt. Dasselbe lautet:

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen pp. verordnen im Namen des Reichs, für Elsaß-Lothringen, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Landesausschusses, was folgt:

### § 1.

Die Vogelarten, auf welche die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend den Schutz von Vögeln, vom 22. März 1888 (Reichsgesetzbl. S. 111) zufolge des § 8, Absatz 1, Buchstabe b dieses Gesetzes keine Anwendung finden, sind die folgenden:

1. Auergeflügel, Birk- und Haselwild, Rebhühner, Wachteln, Fasanen, alle Arten von Krammetsvögeln, Lerchen, Schnepfen, Trappen, Brachvögel, Wachtelkönige, Kraniche, wilde Schwäne, wilde Gänse und wilde Enten, sowie alles andere Sumpfs- und Wassergeflügel mit Ausnahme der Störche und Eisvögel;

2. die in Gemäßheit des § 2 des Gesetzes, betreffend die Jagd-

\*) Nach dem Forst- und Jagdkalender für 1891 (Berlin, Verlag von Springer) ist die Lerche leider noch jagdbar in Preußen, mit Hohenzollern, Schaumburg-Lippe, Lübeck, Hamburg, Bayern, Großherzogthum Sachsen-Weimar, Herzogthum Meiningen, Koburg-Gotha u. a.; das ganze Jahr hindurch ausdrücklich geschont nur im Königreich Sachsen, sowie im Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt. Herr Dr. Ruß (Gesf. Welt, 1890, Nr. 48) ist im Irrthum, wenn er behauptet, daß das Reichsvogelschutzgesetz den „Lerchenfang zum Verspeisen“ nicht mehr gestatte.

polizei, vom 7. Mai 1883 (Gesetzbl. S. 57) als schädliches Wild bezeichneten Vögel.

## § 2.

Das Ministerium ist befugt:

1. andere Vogelarten von der Anwendbarkeit des Gesetzes vom 22. März 1888 auf Grund des § 8, Absatz 1, Buchstabe b\*) dieses Gesetzes auszuschließen und für dieselben Schonvorschriften zu erlassen;

2. Bestimmungen zu erlassen, welche zum Schutze der Vögel weitergehende Verbote enthalten, als das Gesetz, betreffend die Jagdpolizei, vom 7. Mai 1883, das Gesetz, betr. die Abänderung des Gesetzes über die Jagdpolizei, vom 8. Mai 1889 und das Gesetz vom 22. März 1888. (Es folgen die Strafbestimmungen.)

## § 3.

Der § 8 des Gesetzes, betreffend die Jagdpolizei, vom 7. Mai 1883 ist aufgehoben. Urkundlich zc. zc.

Das Ministerium verordnete nun auf Grund des § 2 des Landesgesetzes, betr. die Jagdpolizei vom 7. Mai 1883, unterm 16. Juli unter § 1 (Abs. 2):

„Schädliches Wild sind ferner die Staare von Beginn der Reife der Früchte an bis zur Beendigung der Weinlese innerhalb des durch die Ortspolizeibehörde bestimmten und öffentlich bekannt gemachten Termins.“

Und unter § 5:

„Behufs Vertilgung der Staare, sofern sie schaaarenweise einfallen, kann der Kreis-Director, bezw. der Polizei-Director während der im zweiten Absatz des § 1 bezeichneten Zeit einzelnen Eigenthümern, Besitzern und Pächtern für ihre Person oder für ihre Beauftragten die Anwendung von Fangnetzen und Schußwaffen auf ihren Ländereien zum Zweck der Vertilgung erlauben.“

Am 31. Juli theilte das Ministerium dem Elsaß-Lothringischen Thierschutz-Verein mit, daß die Eingabe des letzteren an den Bundesrath durch die Verordnung vom 16. Juli 1890 und das Gesetz vom 2. Juli ihre Erledigung gefunden habe.

Der Elsaß-Lothringische Thierschutz-Verein berichtet sodann des weiteren, daß von einem einzigen Fischer in den Schilffeldern am Rhein in der Nähe von Straßburg während zweier Nächte 10000 Staare mit Netzen gefangen worden seien, eher mehr als weniger, kommt sodann auf die Rechtsfrage zu sprechen und gelangt zu dem Resultate, daß hier eine „Uebertretung und Umgehung eines Reichsgesetzes vorliegt.“ Die Begründung des Elsaß-Lothringischen Thierschutz-Vereins, auf die wir noch zurückkommen, ist nach meiner Ansicht durchaus nicht stichhaltig.

\*) § 8 des Reichsvogelschutzgesetzes vom 22. März 1888 lautet: Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden keine Anwendung auf die nach Maßgabe der Landesgesetze jagdbaren Vögel.

Wenn es schon an sich undenkbar ist, daß eine Regierung, deren Rätthe fast durchgehends juristisch gebildet sind, einen rechtswidrigen Gesetzentwurf einer Landesvertretung (in diesem Falle dem Landesauschusse von Elsaß-Lothringen) vorlegt, daß letztere den Gesetzentwurf nach mehreren Lesungen annimmt und das Gesetz unter Zustimmung des Bundesraths die Bestätigung Sr. Majestät des Kaisers erhält, so läßt sich auch an der Hand des gesetzlichen Materials erweisen, daß die Verordnung des Kaiserlichen Ministeriums vom 16. Juli 1890 durchaus nicht mit dem Reichsvogelenschutzgesetz vom 22. März 1888 in Widerspruch steht und daß eben auf Grund des letzteren Gesetzes die betr. Verordnung erlassen wurde. Der Satz: „Reichsrecht bricht Landesrecht“ kommt hier gar nicht in Betracht. Die Begründung obiger Behauptung ist sehr einfach und eigentlich schon vom Regierungs-Commissar gelegentlich der ersten Lesung des Gesetzes vom 2. Juli 1890 geliefert worden:

Nach § 8 b des Reichsvogelenschutzgesetzes finden die Bestimmungen dieses Gesetzes keine Anwendung auf die nach Maßgabe der Landesgesetze jagdbaren Vögel.

Nun gehört es unzweifelhaft zur Befugniß der einzelnen Bundesstaaten, Thiere für jagdbar zu erklären, da in den deutschen Einzelstaaten durchaus nicht dieselben Thiere jagdbar sind, überhaupt diese Materie nicht von Reichswegen, sondern von Landeswegen geregelt wird. Der § 2, Abs. 1 des Gesetzes vom 2. Juli 1890 giebt dem Kaiserlichen Ministerium für Elsaß-Lothringen die Befugniß, „andere Vogelarten von der Anwendbarkeit des Gesetzes vom 22. März 1888 auf Grund des § 8, Abs. 1, Buchstabe b dieses Gesetzes auszuschließen und für dieselben Schonvorschriften zu erlassen.“ Im Jagdpolizeigesetz für Elsaß-Lothringen vom 7. Mai 1883, in dem die als „schädliches Wild“ bezeichneten Vögel aufgeführt sind, stand bis zum 16. Juli 1890 der Staar noch nicht; indem das Ministerium auch den Staar in die Liste der als schädliches Wild bezeichneten Vögel (wenigstens für eine bestimmte Zeit) aufnimmt, handelt es durchaus nach dem § 2, Abs. 1 des Gesetzes vom 2. Juli 1890. Auch der Forderung nach Erlaß einer diesbezüglichen Schonvorschrift wurde es insofern gerecht, als es eben nur für eine alljährlich festzusetzende Zeit die Erlegung und Vertilgung des Staars freigab. Ist der Staar aber als schädliches Wild jagdbar, so kann er auch verwerthet werden. Auch die Art und Weise des Fanges wird dann nicht durch das Reichsvogelenschutzgesetz bestimmt, sondern richtet sich nach den Normen, die für „schädliches Wild“ gelten. Es ist dann auch der Fang mit Netzen während der Nachtzeit erlaubt, da es ja dann gerade auf einen Massenfang ankommt.

Ob nun aber der Erlaß der Ministerialverordnung vom 16. Juli 1890 zweckmäßig ist und ob er in ethischer Beziehung zu billigen ist, das ist eine ganz andere Frage. Es galt hier nur nachzuweisen, daß die Elsaß-Lothringische Landesregierung sich in diesem Falle keines Rechtsbruches schuldig gemacht hat. (Fortf. in Lief. 5.)

# ZOBODAT - [www.zobodat.at](http://www.zobodat.at)

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Ornithologische Monatsschrift](#)

Jahr/Year: 1891

Band/Volume: [16](#)

Autor(en)/Author(s): Anonymous

Artikel/Article: [Neu beigetretene Mitglieder. 90-94](#)